

Informationen zum Visumsverfahren für Studienaufenthalte

(gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union)

Wer darf zum Studium einreisen?

Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht ausländischen Staatsangehörigen im Rahmen der Entwicklungshilfe und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eine akademische Aus- oder Fortbildung zu absolvieren, mit der sie später in ihrem Heimatland bei dessen Weiterentwicklung helfen oder einen Arbeitsplatz in Deutschland suchen können.

Für eine solche Ausbildung kommen staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen (Universitäten, pädagogische Hochschulen, Kunst- und Fachhochschulen) oder vergleichbare Ausbildungsstätten, Berufsakademien sowie staatlich anerkannte Studienkollegs in Betracht. Möglich ist auch die Teilnahme an einem Deutsch-Intensivsprachkurs, wenn die Deutschkenntnisse für die berufliche Ausbildung oder ein spätes Studium erforderlich sind. Die Deutschkurse müssen mit mindestens 18 Wochenstunden angelegt und dürfen nicht öffentlich gefördert sein. Abend-, Wochenend- oder Fernstudien genügen den Anforderungen nicht. Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums müssen vorliegen und können nicht im Bundesgebiet nachgeholt werden.

Der Aufenthaltswitz umfasst Sprachkurse zur Studienvorbereitung, Studienkollegs, erforderlich oder von der Hochschule oder von der Hochschule empfohlene Praktika (Dauer in der Regel maximal zwei Jahre) sowie ein grunständiges Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitender Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen) bzw. ein Aufbau, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduierstudium) oder eine Promotion sowie anschließende praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören.

Der Aufenthaltstitel berechtigt in den o. g. Fällen zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

Wie läuft das Visumsverfahren ab?

Zur Antragstellung bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) muss ein Nachweis über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden. Als Nachweis genügt z. B. die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder eine Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Förderungshöchstsatz (z. Z. 585 €) entsprechen. Die Verpflichtungserklärung ist bei der Ausländerbehörde abzugeben (Gebühr 25 €).

Darüber hinaus ist eine Bestätigung über die Zulassung zum Studium bzw. ein Nachweis über die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums oder die Anmeldung zum Intensivsprachkurs bei der Auslandsvertretung vorzulegen.

Die Auslandsvertretung übermittelt den Visumsantrag an die Ausländerbehörde zwecks Abgabe einer Stellungnahme. Die Ausländerbehörde überprüft insbesondere den Zweck der Einreise und die Bonität der abgegebenen Verpflichtungserklärung, wenn die Referenzperson im Bundesgebiet wohnhaft ist.

Hinweis:

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Abweichungen sind im Einzelfall möglich.